

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Abschnitt J

Kundmachung und Berichtigung

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Wo werden Vorschriften kundgemacht?	3
3	Prüfung der Voraussetzungen / Übermittlung zur Kundmachung	3
3.1	Prüfung der Voraussetzungen.....	3
3.2	Übermittlung zur Kundmachung.....	3
4	Voraussetzungen für die Kundmachung	4
4.1	Gesetzesbeschlüsse des Landtages.....	4
4.2	Verordnungen der Landesregierung	5
4.3	Verordnungen des Landeshauptmannes	5
4.4	Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften.....	6
4.5	Staatsverträge des Landes gemäß Artikel 16 B-VG	6
4.6	Vereinbarungen des Landes gemäß Artikel 15a B-VG	7
4.7	Wiederverlautbarungen von Gesetzen durch die Landesregierung.....	8
4.8	Aussprüche des Verfassungsgerichtshofes gemäß Artikel 138a, 139, 139a, 140 und 140a B-VG....	8
5	Sonstige Kundmachungsregeln.....	9
5.1	Besondere Kundmachungsvorschriften	9
5.2	Kundmachung durch Auflage	10
5.3	Außerordentliche Verhältnisse	11
6	Berichtigung.....	12
6.1	Fehler	12
6.2	Vorgangsweise.....	12
7	Informationsbalken am Landesgesetzblatt.....	14
7.1	Der Informationsbalken - Inhaltsverzeichnis	14
7.2	Hinweise bei Gesetzen.....	14
7.3	Umsetzung von EU-Recht.....	15

[Vorlage J1 \(Kundmachungsanordnung bei 15a-Vereinbarung\)](#)

1 Allgemeines

Die Kundmachung erfüllt eine zweifache Funktion: Zum einen wirkt sie als schriftliche, öffentliche und authentische Dokumentation des Wortlautes der Rechtsvorschrift und damit als Voraussetzung für deren rechtliche Verbindlichkeit. Zum anderen liegt die Aufgabe der Kundmachung darin, den Normadressaten über den Inhalt der Rechtsvorschrift zu informieren. Sie dient damit dem rechtsstaatlichen Gedanken.

2 Wo werden Vorschriften kundgemacht?

Neben dem B-VG und dem L-VG, die nur punktuelle Regelungen über die Kundmachung treffen, enthält das [Steiermärkische Kundmachungsgesetz](#), LGBl. Nr. 25/1999, i.d.F. LGBl. Nr. 49/1999 die einfachgesetzlichen Regelungen darüber, wo Rechtsvorschriften kundzumachen sind, nämlich grundsätzlich im Landesgesetzblatt oder in der Grazer Zeitung (siehe Punkt [4](#)).

Es gibt aber auch Abweichungen von dieser Regel: für bestimmte Fälle im Kundmachungsgesetz selbst, vor allem aber auch in einzelnen Bundes- oder Landesgesetzen. Letztere (siehe Punkt [5](#)) gehen den allgemeinen Regeln vor.

3 Prüfung der Voraussetzungen / Übermittlung zur Kundmachung

3.1 Prüfung der Voraussetzungen

Vor der Übermittlung eines Rechtsaktes zur Kundmachung ist anhand der Punkte [4](#) und [5](#) immer Folgendes zu kontrollieren:

1. Hat das zuständige Organ den Akt genehmigt?
2. Hat das zuständige Organ den Rechtsakt unterfertigt bzw. beurkundet?
3. Welches ist das richtige Publikationsorgan?

3.2 Übermittlung zur Kundmachung

Die jeweils zuständigen (Fach)Abteilungen oder sonstigen Stellen (z.B. Bezirkshauptmannschaften) haben – außer bei Gesetzen und Aussprüchen des Verfassungsgerichtshofes - alle Vorbereitungsschritte zu veranlassen und die entsprechenden Unterlagen **unverzüglich** zur Kundmachung zu übermitteln. Das ist bei

- Einschaltungen ins Landesgesetzblatt: die Redaktion des Landesgesetzblattes, Fachabteilung 1F Verfassungsdienst
- Einschaltungen in die Grazer Zeitung: die Redaktion der Grazer Zeitung, Abteilung 2 Zentrale Dienste

**(Fach)Abteilungen
verantwortlich**

**Kund-
machungs-
organe**

Folgende Unterlagen sind **in Papierform** für die Kundmachung mitzuschicken:

- die maßgeblichen Teile des Originalakts (z.B. Sitzungsbeschluss),
- das einzuschaltende, beurkundete (unterschriebene) Stück in 2-facher Ausfertigung,
- sonstige Unterlagen, wenn solche in den Punkten [4](#) oder [5](#) ausdrücklich erwähnt sind.

Zusätzlich müssen alle kundzumachenden Stücke (einschließlich der Anlagen) **auch in elektronischer Form** an das Kundmachungsorgan gesendet werden.

Die elektronische Übermittlung an den Verfassungsdienst (zur Einschaltung ins Landesgesetzblatt) hat durch **Übermittlung** an die E-Mail-Adresse lgb1@stmk.gv.at zu erfolgen

Die elektronische Übermittlung an die A2 (zur Einschaltung in die Grazer Zeitung) hat durch **Übermittlung** an die E-Mail-Adresse a2@stmk.gv.at zu erfolgen.

Die Texte einschließlich der Anlagen müssen als weiterbearbeitbare Dokumente übermittelt werden (folgende Formate sind daher zulässig: DOC, RTF, XLS). Nur Pläne, Landkarten sowie in den Vorschriften integrierte Abbildungen oder Grafiken dürfen (sofern überhaupt elektronisch vorhanden) auch als Grafikformate (z.B. JPEG, GIF, TIFF) oder PDF übermittelt werden.

Sollten die Texte in der zuständigen (Fach)Abteilung nicht in elektronischer Form oder nicht in den obengenannten Formaten vorliegen (z.B. bei Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG), so hat die (Fach)Abteilung die Texte zu beschaffen (z.B. durch Kontaktaufnahme mit den zentralen Stellen).

**erforderliche
Unterlagen**

**zusätzlich
elektronisch**

**Landes-
gesetzblatt**

Grazer Zeitung

**bearbeitbare
Formate!**

**Wann
kundmachen?**

4	Voraussetzungen für die Kundmachung
4.1	Gesetzesbeschlüsse des Landtages

Damit ein Gesetzesbeschluss des Landtages kundgemacht werden kann, sind zwei Voraussetzungen unabdingbar:

1. die Bundesregierung hat der Kundmachung zugestimmt **oder**
die achtwöchige Frist (Einspruchs- bzw. Zustimmungsfrist) ist abgelaufen **oder**
der Landtag hat bei einem Einspruch der Bundesregierung einen Beharrungsbeschluss gefasst
und
2. die Frist für die Einleitung einer Volksabstimmung nach Art. 72 L-VG ist ungenutzt abgelaufen **oder**
der Gesetzesbeschluss ist durch Volksabstimmung angenommen worden.

Danach kann die Beurkundung durch den Landeshauptmann und die Gegenzeichnung durch ein Mitglied der Landesregierung erfolgen. Die Einholung der Unterschriften wird vom Verfassungsdienst veranlasst.

Wer unterschreibt?

Landesgesetze sind ausnahmslos im Landesgesetzblatt kundzumachen.

nur Landesgesetzblatt

4.2 Verordnungen der Landesregierung

Verordnungen der Landesregierung sind kundzumachen, wenn die kollegiale Beschlussfassung erfolgt ist und die Verordnung unterfertigt ist.

Wann kundmachen?

Verordnungen der Landesregierung sind gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landesregierung ausschließlich vom Landeshauptmann zu unterfertigen.

Wer unterschreibt?

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann (Name)

Verordnungen der Landesregierung sind grundsätzlich im Landesgesetzblatt kundzumachen. Ausgenommen von der Kundmachung im Landesgesetzblatt sind jene Verordnungen, die aus folgenden Gründen in der Grazer Zeitung kundzumachen sind:

Landesgesetzblatt

- a) Ihre Geltungsdauer ist mit höchstens drei Jahren befristet oder sie sind höchstens drei Jahre anzuwenden.

Grazer Zeitung

Dazu zählen z.B. Verordnungen über Richtsätze für den Lebensunterhalt, Valorisierungen für ein bestimmtes Jahr oder Tierseuchenkassenbeiträge für ein bestimmtes Jahr.

- b) Ihre Kundmachung im Landesgesetzblatt ist wegen ihres begrenzten räumlichen Wirkungsbereiches oder wegen des beschränkten Kreises von Normadressaten nicht zweckmäßig.

Dazu zählen z.B. Verordnungen, die nur den Bereich einer Gemeinde oder weniger Gemeinden betreffen (Behebung einer Gemeindeverordnung, Festlegung oder Änderung von Schulsprengeln).

4.3 Verordnungen des Landeshauptmannes

Verordnungen des Landeshauptmannes sind kundzumachen, wenn das zuständige Regierungsmitglied die Verordnung genehmigt und unterfertigt hat.

Wann kundmachen?

Verordnungen des Landeshauptmannes werden unterfertigt

Wer unterschreibt?

- vom Landeshauptmann, wenn der Landeshauptmann das zuständige Regierungsmitglied ist,

Landeshauptmann (Name)

- sonst von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglied der Landesregierung

Für den Landeshauptmann: Funktion des Regierungsmitgliedes <i>(1. LH.StV, LH-StV, Landesrätin/Landesrat)</i> Name des Regierungsmitgliedes

Verordnungen des Landeshauptmannes sind grundsätzlich im Landesgesetzblatt kundzumachen. Ausgenommen von der Kundmachung im Landesgesetzblatt sind jene Verordnungen, die aus folgenden Gründen in der Grazer Zeitung kundzumachen sind:

Landesgesetzblatt

- a) Ihre Geltungsdauer ist mit höchstens drei Jahren befristet oder sie sind höchstens drei Jahre anzuwenden.

Grazer Zeitung

Dazu zählen z.B. Verordnungen über die Bekämpfung der Borkenkäfer oder Verpflichtungen, Tiere in einem bestimmten Jahr untersuchen zu lassen.

- b) Ihre Kundmachung im Landesgesetzblatt ist wegen ihres begrenzten räumlichen Wirkungsbereiches oder wegen des beschränkten Kreises von Normadressaten nicht zweckmäßig.

Dazu zählen z.B. Verordnungen, die nur den Bereich einer Gemeinde oder einiger weniger Gemeinden betreffen (Festlegung eines Bienenseuchengebietes).

4.4 Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften

Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft sind kundzumachen, wenn das zuständige Organ die Verordnung genehmigt und unterfertigt hat.

Wann kundmachen?

Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft werden von der Bezirkshauptfrau/vom Bezirkshauptmann oder von der/dem nach dem Organisationshandbuch Zeichnungsbefugten unterfertigt.

Wer unterschreibt?

Die Bezirkshauptfrau/Der Bezirkshauptmann: (Name)
Die Bezirkshauptfrau/Der Bezirkshauptmann: i.V. (Name)

Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft werden grundsätzlich in der Grazer Zeitung kundgemacht. Eine Kundmachung an der Amtstafel allein oder auf eine andere Weise ist nur ausnahmsweise auf Grund einer materiengesetzlichen Grundlage zulässig.

Grazer Zeitung

4.5 Staatsverträge des Landes gemäß Artikel 16 B-VG

Staatsverträge des Landes gemäß Artikel 16 B-VG sowie alle solche Staatsverträge betreffenden Erklärungen (z.B. Beitrittserklärungen, Vorbehaltserklärungen, Kündigungen) sind im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Auf Grund der mangelnden praktischen Bedeutung wird die Vorgangsweise bei der Kundmachung hier nicht näher erläutert.

4.6 Vereinbarungen des Landes gemäß Artikel 15a B-VG

4.6.1 Genehmigung des Landtages erforderlich

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sind jedenfalls dann kundzumachen, wenn sie vom Landtag zu genehmigen sind. Dies gilt auch für alle solche Vereinbarungen betreffenden Erklärungen (z.B. Vorbehalts-erklärungen, spätere Beitrittserklärungen oder Kündigungen).

Die Vereinbarung ist kundzumachen, sobald die Voraussetzungen für die Kundmachung bei allen beteiligten Vertragspartnern vorliegen. Dies wird in der Regel von einer zuvor benannten Stelle (z.B. Verbindungsstelle der Bundesländer, Bundeskanzleramt, Ministerium) mitgeteilt (siehe dazu [Abschnitt L.2.6](#)). Diese Mitteilung enthält auch den Zeitpunkt über das Inkrafttreten der Vereinbarung.

Die Kundmachung ist immer im Landesgesetzblatt vorzunehmen, und zwar unabhängig davon, ob diese auch im Bundesgesetzblatt oder einem anderen Verlautbarungsorgan veröffentlicht wird.

Bei der Vorbereitung der Kundmachung hat die **zuständige (Fach)Abteilung** folgende Schritte zu beachten:

- a) Ergänzung des Textes der Art. 15a B-VG-Vereinbarung
- Nach dem Titel der Vereinbarung ist folgende Promulgationsklausel einzufügen:

„Der Landtag Steiermark hat nachstehende Vereinbarung genehmigt:“

- Nach dem letzten Artikel ist – sofern das Inkrafttretensdatum in der Vereinbarung nicht enthalten ist - folgender Hinweis über das Inkrafttreten einzufügen:

„Diese Vereinbarung tritt gemäß Artikel mit in Kraft.“

oder

„Diese Vereinbarung ist gemäß Artikel mit in Kraft getreten.“

- Unter den Inkrafttretenshinweis ist die Unterschriftsklausel zu setzen. Es unterschreibt immer der Landeshauptmann.

Landeshauptmann (Name)

- b) Erstellung der Kundmachungsanordnung mittels Formular entsprechend dem Muster in [Vorlage J1](#).

Wann kundmachen?

Landesgesetzblatt

Was muss die zuständige (Fach)Abteilung tun?

Wer unterschreibt?

Formular als [Vorlage J1](#)

Diese Vorlage steht als Dokumentvorlage zur Verfügung und ist zu verwenden.



Hier geht es zur elektronischen Vorlage im Intranet:

- [Kundmachungsanordnung bei 15a-Vereinbarung](#)
(VorJ1_Kundmachung_15a)

- c) Einholung der Unterschriften des Landeshauptmannes auf der Vereinbarung und auf der Kundmachungsanordnung.
- d) Übermittlung an den Verfassungsdienst zur Kundmachung (entsprechend Punkt [3.2](#)).

4.6.2 Keine Genehmigung des Landtages erforderlich

Alle Vereinbarungen des Landes gemäß Art. 15a B-VG, die nicht vom Landtag zu genehmigen sind, sowie alle solche Vereinbarungen betreffenden Erklärungen (z.B. Vorbehaltserklärungen, spätere Beitrittserklärungen oder Kündigungen), brauchen grundsätzlich nicht kundgemacht zu werden. Sie können dann im Landesgesetzblatt kundgemacht werden, wenn ihre Bedeutung eine Bekanntmachung geboten erscheinen lässt.

Wenn derartige Vereinbarungen kundgemacht werden sollen, entspricht die Vorgangsweise bei der Kundmachung derjenigen, wie sie auch für landtagspflichtige Vereinbarungen gilt (siehe Punkt [4.6.1](#)); lediglich folgende Punkte sind abweichend:

- es wird keine Promulgationsklausel aufgenommen;
- im Kundmachungsformular entfällt der Satz „Der Landtag Steiermark hat nachstehende Vereinbarung genehmigt.“

4.7 Wiederverlautbarungen von Gesetzen durch die Landesregierung

Wiederverlautbarungen von Gesetzen gelten als Verordnungen der Landesregierung. Es sind daher die Bestimmungen gemäß [Punkt 4.2](#) „Verordnungen der Landesregierung“ anzuwenden.

Wiederverlautbarungen sind jedenfalls im Landesgesetzblatt kundzumachen.

**Landes-
gesetzblatt**

4.8 Aussprüche des Verfassungsgerichtshofes gemäß Artikel 138a, 139, 139a, 140 und 140a B-VG

Wenn ein Erkenntnis des VfGH zugestellt wird, mit dem ein Gesetz des Landes, eine Verordnung der Landesregierung oder eine Verordnung einer steirischen Gemeinde behoben wird (oder auch nur ein Teil einer dieser Vorschriften), wird ein Exemplar dem Verfassungsdienst zugeteilt (die Aufhebung von Verordnungen des Landeshauptmannes wird vom Bund kundgemacht).

**Zuständigkeit
Verfassungs-
dienst**

Dieser veranlasst die Kundmachung von sich aus (ohne Beteiligung der federführend zuständigen (Fach)Abteilung).

Die Aussprüche über die Behebung sind kundzumachen, sobald die Kundmachung unterfertigt ist.

Wann kundmachen?

Aufhebungen betreffen hauptsächlich

- Landesgesetze (Art. 140 B-VG),
- Verordnungen der Landesregierung (Art. 139 B-VG) einschließlich Wiederverlautbarungen (Art. 139a B-VG),
- Verordnungen von steirischen Gemeinden (Art. 139 B-VG).

Die Kundmachung erfolgt bei der Aufhebung von **Landesgesetzen** durch den Landeshauptmann:

Wer unterschreibt?

Kundmachung des Landeshauptmannes von Steiermark vom über die Aufhebung Landeshauptmann (Name)

Die Kundmachung erfolgt bei der Aufhebung von **Verordnungen der Landesregierung oder von Gemeinden** durch die Landesregierung:

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Aufhebung Für die Steiermärkische Landesregierung Landeshauptmann (Name)
--

Aussprüche des Verfassungsgerichtshofes sind ausnahmslos im Landesgesetzblatt kundzumachen.

nur Landesgesetzblatt

5 Sonstige Kundmachungsregeln

Neben den in Punkt 4 beschriebenen Kundmachungsregeln bestehen besondere Anordnungen bzw. besondere Kundmachungsmöglichkeiten für bestimmte Vorschriften oder Situationen.

5.1 Besondere Kundmachungsvorschriften

Vielfach wird in einzelnen (Bundes- oder Landes)Gesetzen angeordnet, in welcher Form und in welchem Kundmachungsorgan eine Rechtsvorschrift verlautbart werden soll. Diese besonderen gesetzlichen Regelungen gehen den Anordnungen im Stmk. Kundmachungsgesetz vor.

Sondergesetzliche Regeln haben Vorrang

Beispiele:

- In einzelnen Landesgesetzen ist vorgesehen, dass die Kundmachung von bestimmten Rechtsvorschriften auch dann im Landesgesetzblatt vorzunehmen ist, wenn auf Grund der allgemeinen Regelungen des Kundmachungsgesetzes eine Kundmachung in anderen Publikationsorganen (z.B. der Grazer Zeitung) ausreichend wäre. Dazu zählt zum Beispiel die Gemeindeordnung 1967: Sie sieht vor, dass eine Vielzahl von Verordnungen und Kundmachungen der Landesregierung im Landesgesetzblatt zu verlautbaren ist (die allgemeine Regelung würde bloß eine Kundmachung in der Grazer Zeitung vorsehen, da in der Regel nur eine Gemeinde betroffen ist).
- Die Straßenverkehrsordnung (StVO) sieht vor, dass die Kundmachung von Verordnungen in der Regel durch Verkehrszeichen zu erfolgen hat (keine zusätzliche Kundmachung in einem Publikationsorgan).

5.2 Kundmachung durch Auflage

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, dass nicht der gesamte Text einer Rechtsvorschrift in einem Publikationsorgan abgedruckt wird, sondern dass Teile dieser Rechtsvorschrift durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht werden. Dies betrifft vor allem:

- **Teile von Rechtsverordnungen**, deren Kundmachung im Hinblick auf ihren Umfang oder die technische Gestaltung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würde.
Darunter fallen insbesondere Pläne, umfangreiche Anhänge oder technische Richtlinien;
- **frühere Fassungen von Gesetzen und Verordnungen** im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Z. 10 L-VG;
- **Feststellungen des authentischen Wortlautes** gemäß Art. 29 Abs. 3 L-VG.

Wenn Teile einer Vorschrift durch Auflage kundgemacht werden, ist in der Rechtsvorschrift darauf ausdrücklich hinzuweisen.

Da die Auflage von Vorschriften verfassungsrechtlich nur dann zulässig ist, wenn ausreichende Publizität gegeben ist, muss die Vorschrift zur Einsichtnahme zugänglich sein. Dabei müssen jedoch folgende Voraussetzungen vorliegen:

- in der Vorschrift muss genau angegeben werden, wo und wann der aufgelegte Teil zugänglich ist. Die leichte Zugänglichkeit ist zu gewährleisten, insbesondere durch ausreichende Auflage bei mehreren Stellen;
- der aufgelegte Teil muss während der gesamten Dauer seiner Geltung zugänglich bleiben;

**Zulässigkeit
der Auflage**

**Hinweis über
Auflage**

**Einsichtnahme
muss möglich
sein**

- jede Interessentin/jeder Interessent muss die Möglichkeit haben, entweder den Normtext zu erwerben oder Kopien davon herzustellen.

Kann Einsicht beim Amt der Landesregierung genommen werden, so ist die betreffende Organisationseinheit nicht mit der (Fach)Abteilungsnummer sondern mit dem Aufgabenbereich zu umschreiben.

Beispiel:

Das regionale Entwicklungsprogramm besteht aus dem Wortlaut und dem Regionalplan (Anlage). Die Anlage wird durch Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

- im Amt der Steiermärkischen Landesregierung (bei der für fachliche Angelegenheiten der Regionalplanung zuständigen Stelle),
- bei der Bezirkshauptmannschaft,
- bei den Gemeindeämtern aller Gemeinden des politischen Bezirkes



Die federführende (Fach)Abteilung oder sonstige Stelle hat dafür vorzusorgen, dass die aufzulegenden Teile **vor** der Kundmachung der Vorschrift bei allen für die Auflage vorgesehenen Stellen zur Einsichtnahme bereitliegen.

**rechtzeitige
Auflage**

Zusätzlich ist ein Exemplar des Teils, der aufgelegt wird, dem Verfassungsdienst zur Evidenthaltung in der Landesrechtssammlung zu übermitteln (wenn vorhanden in elektronischer Form).

**Übermittlung
der Anlagen an
Verfassungsdienst**

Ausgenommen von der Übermittlung an den Verfassungsdienst sind lediglich große Pläne (größer als DIN A3) und technische Normen.

5.3 Außerordentliche Verhältnisse

Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse, in denen eine Kundmachung im Landesgesetzblatt oder der Grazer Zeitung nicht oder nicht rasch genug möglich ist, können die Landesbehörden und der Landeshauptmann Rechtsvorschriften oder Verlautbarungen in anderer geeigneter Weise (durch Rundfunk oder andere akustische Mittel, durch Veröffentlichung in Tageszeitungen, durch Plakatierung u. dgl.) kundmachen.

**besondere
Dringlichkeit**

Derartig kundgemachte Rechtsvorschriften sind sobald als möglich auch im Landesgesetzblatt bzw. in der Grazer Zeitung wiederzugeben. Aus dieser Wiedergabe muss hervorgehen,

- dass sie bloß Mitteilungscharakter hat,
- auf welche Weise die Kundmachung vorgenommen worden ist und
- mit welchem Zeitpunkt die kundgemachte Rechtsvorschrift in Kraft getreten ist, sofern sich dies nicht schon aus dieser selbst ergibt.

6 Berichtigung

Nach § 10 Kundmachungsgesetz können Fehler im Landesgesetzblatt und in der Grazer Zeitung, die auf einem technischen Gebrechen oder auf einem Versehen beruhen, berichtigt werden, wenn die richtige Fassung zweifelsfrei feststellbar ist.

6.1 Fehler

Obwohl im Kundmachungsgesetz lediglich von „Fehlern“ gesprochen wird, ist dabei die strenge Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Begriff „Druckfehler“ zu beachten. Nach der Judikatur ist ein Druckfehler - abgesehen von Schreibfehlern und anderen offenkundigen Unrichtigkeiten – jede Abweichung des (für die Rechtsverbindlichkeit allein maßgebenden) kundgemachten Textes vom beschlossenen Text, soweit hiedurch **der materielle Inhalt der Rechtsvorschrift, wie er offenkundig gemeint ist, nicht verändert worden ist** (dazu können zählen: unrichtig gesetzte Buchstaben, Zahlen oder Zeilen).

Auch Auslassungen können Druckfehler sein, jedoch nicht mehr dann, wenn eine ganze in sich geschlossene Rechtsregel ausfällt, also ein ganzer Absatz). In diesem Fall wird ein Normtext so fehlerhaft kundgemacht (z.B. fehlen einzelne Sätze oder Absätze), dass es sich um eine Verletzung des Gebotes der vollständigen Publikation handelt: eine Berichtigung derartiger Fehler ist unzulässig, ebenso eine neuerliche Kundmachung des gesamten Textes.

Dies bedeutet, dass lediglich sehr wenige Fehler, die im Zuge der Kundmachung passieren, tatsächlich berichtigungsfähig sind. Bei der Berichtigung ist also Zurückhaltung geboten.

Fehler, die der Berichtigung nicht zugänglich sind, können nur durch eine Novelle korrigiert werden.

**Zurückhaltung
üben**

**Novellierung
erforderlich**

6.2 Vorgangsweise

Die Berichtigung von Kundmachungen ist durch die jeweilige Dienststelle nach den folgenden Mustern zu veranlassen.

**Dienststellen
zuständig**

6.2.1 Alle Fehler im Landesgesetzblatt und Fehler bei Verordnungen in der Grazer Zeitung

Alle Fehler im Landesgesetzblatt, aber auch jene Fehler in der Grazer Zeitung, die eine Verordnung betreffen (auch solche der Bezirksverwaltungsbehörden), sind durch **Kundmachung des Landeshauptmannes** zu berichtigen. Dabei ist die Kundmachung in jenem Publikationsorgan zu verlautbaren, das die fehlerhafte Einschaltung enthalten hat.

**Landesgesetz-
blatt oder
Grazer Zeitung**

Kundmachung des Landeshauptmannes der Steiermark vom
über die Berichtigung von Fehlern

Auf Grund des § 10 Steiermärkisches Kundmachungsgesetz, LGBl. Nr. 25/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 49/1999, wird das Steiermärkische Jugendförderungsgesetz, LGBl. Nr. 62/1984, wie folgt berichtigt:

Die Überschrift des § 7 lautet statt „Jugendausschluss“ richtig „Jugendausschuss“.

Landeshauptmann (Name)



6.2.2 Fehler bei sonstigen amtlichen Verlautbarungen in der Grazer Zeitung

Fehler in sonstigen amtlichen Verlautbarungen in der Grazer Zeitung sind durch **Kundmachung des Amtes der Landesregierung** zu berichtigen. Diese Kundmachung ist immer in der Grazer Zeitung zu verlautbaren.

nur
Grazer Zeitung

Kundmachung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Berichtigung von Fehlern

Auf Grund des § 10 Steiermärkisches Kundmachungsgesetz, LGBl. Nr. 25/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 49/1999, wird wie folgt berichtigt:

.....

Für das Amt der Steiermärkischen Landesregierung:
Der Leiter der (Fach)Abteilung:
..... (Name)“



6.2.3 Fehler bei sonstigen Einschaltungen in der Grazer Zeitung

In die Grazer Zeitung können auch nichtamtliche Einschaltungen aufgenommen werden, d.h. sonstige Verlautbarungen, Mitteilungen u.dgl., wenn daran ein öffentliches Interesse besteht (z.B. Vereinsauflösungen, Ausschreibungen Privater etc.). Falls hier Fehler unterlaufen, kann die Korrektur unmittelbar von der Druckerei vorgenommen werden.

7 Informationsbalken am Landesgesetzblatt

7.1 Der Informationsbalken - Inhaltsverzeichnis

Der Informationsbalken befindet sich bei jedem Gesetzblatt auf der ersten Seite unter der Überschrift „Landesgesetzblatt“. Er gibt immer an, um welchen Jahrgang des Landesgesetzblattes und um welches Stück in diesem Jahrgang es sich handelt, wann dieses Stück versendet wurde und welche Rechtsvorschriften mit welchen Landesgesetzblatt-Nummern darin enthalten sind.

P. b. b. – GZ 02Z032441 M



Das Land
Steiermark

307

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2006

Ausgegeben und versendet am 1. Dezember 2006

34. Stück

138. Gesetz vom 19. September 2006, mit dem das Gesetz über die Schaffung eines Landesfonds zur Förderung von Wissenschaft und Forschung geändert wird.
[XV. GPStLT RV EZ 675/1 AB 675/6]
139. Gesetz vom 19. September 2006, mit dem das Steiermärkische Zusammenlegungsgesetz 1982 und das Steiermärkische Einförstungs-Landesgesetz 1983 geändert werden.
[XV. GPStLT RV EZ 669/1 AB 669/5]
[CELEX-Nr. 385L0337, 32003L0035, 396L0061]
140. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. November 2006 über die Erklärung des Gebietes „Teile des steirischen Nockgebietes“ (AT 2219000) zum Europaschutzgebiet Nr. 32.
[CELEX-Nr. 31992L0043, 32003R1882]
141. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. November 2006, mit der die Honorarpunkte-Verordnung geändert wird.

7.2 Hinweise bei Gesetzen

Das Kundmachungsorgan hat im Informationsbalken einen Hinweis auf die im Landtag vorhandenen Unterlagen (Regierungsvorlagen, Ausschussberichte) aufzunehmen, bestehend aus der Gesetzgebungsperiode und den Einlaufzahlen von Regierungsvorlage bzw. Initiativantrag und Ausschussbericht:

16. Gesetz vom 13. Dezember 2005, mit dem das Steiermärkische Alten-, Familien- und Heimhilfegesetz geändert wird.
(XV.GPStLT IA EZ 133/1 AB EZ 133/2)
12. Gesetz vom 4. Juli 2006, mit dem das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird.
(XV. GPStLT RV EZ 459/1 AB EZ 459/4)

**Gesetzes-
materialien**



7.3 Umsetzung von EU-Recht

Das Kundmachungsorgan hat im Informationsbalken einen Hinweis auf die umgesetzten Vorschriften der EU aufzunehmen (und zwar auch dann, wenn die umgesetzten Vorschriften in der Rechtsvorschrift selbst genannt sind). Dabei sind die umgesetzten Vorschriften mit ihren CELEX-Nummern darzustellen (immer unter der jeweiligen Vorschrift):

CELEX-Nr.

12. Gesetz vom
(CELEX-Nr. 389L0023, 396L0356)

Wie die CELEX-Nummer gebildet wird, ist im [Abschnitt F.10.4](#) beschrieben.



Fachabteilung



GZ.: -

Ggst.: Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG
Kundmachung.

V.

haben gemäß Art.15a B-VG eine Vereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung ist am
in unterzeichnet worden.

Der Landtag Steiermark hat die Vereinbarung gemäß Art.8 L-VG am genehmigt.

hat mit Schreiben vom mitgeteilt, daß nunmehr die nach den Verfassungen aller
Vereinbarungspartner erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Die Kundmachung im Landesgesetzblatt ist zu veranlassen.

Graz, am

(Landeshauptmann)